

gions-Sachen wider den Friedens-Schluß mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringste nicht attentiren, oder vornehmen, sondern ein jeder das Seinige, was er vermeinet, das ihm gehühre, mit behörigem Weg Rechts suchen und denen, so darwider beschweret würden, auf Begehren, Mandata inhibitoria gehöriger Orten ertheilet und vollzogen werden sollen.

Wird nicht hier das nehmliche wiederhohlet und bestätigt, was Art 5. §. 1. 14. 30. & 52. dann Art. 17. §. 4. 5. 6. & 7. des deutlichen verordnet sich zeigt: (49)

Und wird der all diser Orten so sorglich und ernstlich vorgeschriebene und jedermann eingebundene Weg Rechts weiters dahin erkläret, daß Exceptiones sub- & obreptionis leidende (50) Mandata inhibitoria erkannt werden sollen? Wie will also dasjenige in die bloße Willkühr eines oder andern sich gravirt befindenden, oder auch nur sich gravirt meinenden, oder aber gar dolose pro gravato sich gerirenden Theils (51) zur handgreifflichen Gefährte so vieler deutlichen Gesetz-Stellen geleet werden, was sub pœna fractæ Pacis, anmit hoch und höchst verpönter, gebotten und verbotten ist, auch ohne den größten Mißbrauch selbst zu veranlassen, nicht nachgesehen werden mag.

20. Solchemnach hängen alle dise §§. gar wohl und als eine Kette zusammen und ist der modus procedendi in causis Restitutionum ex Instrumento Pacis Sonnenklar determiniret, nemlich nicht per viam ullius Processus, sondern plenæ & promptissimæ Executionis secundum nudum factum possessionis in Anno decretorio.

Ad §. 20. Allerdings hängen alle §§. gar wohl und gleich als eine Kette zusammen, die pro Executione sprechen:

Aber nicht minder auch jene, so pro legitima causæ cognitione sprechen. Und was folget aus diesem beiderseitigen Zusammenhang, und aus allen disen præmissis, in sensu communi usualiquè? als dieses: Daß, wo es um eine Turbation und Restitution zu thun, so ante Pacem conditam vorbei gegangen, anfort eine Restitutio begehret wird, so vi Pacis conditæ statim post publicatam Pacem zu geschehen hatte, diejenige Gesetz, Friedens-Instruments, auch Executions-Ordnungs-

(49) Warum stehet dann dabey: Auf Begehren? Zeiget dieses nicht an, daß es in des Gravati freyem Willen stehe, viam ordinariam zu erwählen oder nicht?

(50) Wo das Factum sich so verhält, wie es in Mandato angegeben worden, z. E. wo possessio in Anno decretorio habita liquid ist, da haben keine Exceptiones sub- & obreptionis statt, wie die Anfänger in Proceß-Sachen wissen.

(51) Dergleichen Leute seynd die nicht, so in Possessione legali notoria geschützt zu werden verlangen.